



Überbauungsordnung

Uferschutzplan Abschnitt Neubrück

Mitwirkungsbericht

Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

01 Gegenstand des Mitwirkungsverfahrens	5
02 Durchführung des Verfahrens	6
03 Zusammenfassung der Mitwirkungseingaben	7
04 Stellungnahme zu den Mitwirkungseingaben	8
04.1 Eingabe Nr. 1, Wasserverbund Region Bern AG	8
04.2 Eingabe Nr. 2, Quartierkommission Länggasse	8
04.3 Eingabe Nr. 3, Anwohnerinnen und Anwohner Stuckishausstrasse / Kalchackerstrasse in Bremgarten und Herrenschwanden	9
Anhang	12

01 Gegenstand des Mitwirkungsverfahrens

Für die Abwasserreinigungsanlage der Stadt und Region Bern (ARA) am Standort Neubrück besteht eine rechtskräftige Überbauungsordnung und Uferschutzplanung. Die ARA kann ihren kurz-, mittel- und langfristigen Erweiterungsbedarf nicht mehr im Rahmen der geltenden Vorschriften realisieren. Auf Basis eines Masterplans für die künftige Entwicklung soll eine angepasste Überbauungsordnung und Uferschutzplanung erlassen werden.

Die Planungsvorlage umfasst Um- und Aufzonungen für die optimale Nutzung des bestehenden Betriebsareals der ARA und dessen Erweiterung. Das Areal wird neu der Zone im öffentlichen Interesse, Freifläche D (FD) zugewiesen. Mit den Vorschriften werden Art und Mass der baulichen Nutzung, Baulinien, Vorgaben für die städtebaulich verträgliche Einpassung neuer Bauten und Anlagen, Erschliessung sowie Ver- und Entsorgung geregelt. Der Gesamtumfang der Bauzonen wird von ca. 112'500 m² auf ca. 97'000 m² verringert. Es ist eine Waldrodung mit flächengleicher Ersatzaufforstung von ca. 841 m² erforderlich. Ausserdem werden die Festlegungen in Lärmempfindlichkeitsstufen- und Naturgefahrenplan vorgenommen.

02 Durchführung des Verfahrens

Die Planungsunterlagen zur UeO USP Abschnitt Neubrück lagen vom 28. August bis zum 10. Oktober 2014 zur öffentlichen Mitwirkung auf. Die öffentliche Mitwirkung wurde am 27. August und am 10. September 2014 im Stadtanzeiger sowie am 27. August 2014 im Amtsblatt publiziert.

Die Akten konnten während der Auflagefrist beim Stadtplanungsamt Bern, Zieglerstrasse 62, bei der BauStelle, Bundesgasse 38, und bei der ARA Bern, Neubrückstrasse 190, 3037 Herrenschwanden sowie unter www.bern.ch/online/mitwirkungen eingesehen werden.

Am 1. September 2014 wurde die Planung zur Sicherstellung der Partizipation in der Quartierkommission Bern-Länggasse Felsenau präsentiert.

Während der Auflagefrist konnten schriftlich Einwendungen und Anregungen eingereicht werden.

03 Zusammenfassung der Mitwirkungseingaben

Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe wurden die nachfolgend aufgeführten 3 Mitwirkungseingaben durch Verbände und Nachbarn eingereicht.

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Datum</i>
1	Wasserverbund Region Bern AG	2. September 2014
2	Quartierkommission Länggasse	26. September 2014
3	Anwohnerinnen und Anwohner Stuckishausstrasse / Kalchackerstrasse in Bremgarten und Herrenschanzen per Adresse: Elisabeth Schneeberger, Stuckishausstrasse 18, 3047 Bremgarten	6. Oktober 2014

Die Mitwirkungseingaben beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Themen:

- Berücksichtigung einer Werkleitung
- Waldrodung und Ersatzaufforstung
- Masterplan ARA
- Integration der Anlage in das Orts- und Landschaftsbild
- Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen

Die Mitwirkungseingaben ziehen keine Änderungen der Planungsunterlagen nach sich.

04 Stellungnahme zu den Mitwirkungseingaben

Eine Kurzfassung der Mitwirkungseingaben sowie die Stellungnahmen zu den einzelnen Anliegen finden sich in der nachfolgenden Tabelle. Die Mitwirkungseingaben im vollen Wortlaut finden sich im Anhang dieses Berichts.

04.1 Eingabe Nr. 1, Wasserverbund Region Bern AG

<i>Nr. Zusammenfassung Anliegen</i>	<i>Stellungnahme</i>
1.1 Die regionale Wassertransportleitung der Mitwirkenden verläuft durch den Perimeter. Sie ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es sollen gemeinsam Lösungen erarbeitet werden, die den sicheren Betrieb, die Zugänglichkeit für Kontroll-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten auch zukünftig gewährleisten.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Leitung wird der ARA Region Bern AG zur Kenntnis gebracht und soll bei den weiteren Projektierungen einbezogen werden.

04.2 Eingabe Nr. 2, Quartierkommission Länggasse

<i>Nr. Zusammenfassung Anliegen</i>	<i>Stellungnahme</i>
2.1 Die Waldrodung soll in der Umgebung der ARA Bern oder zumindest auf Gemeindegebiet der Stadt Bern erfolgen.	Die zur Verfügung stehenden Flächen für Ersatzaufforstungen wurden mit dem kantonalen Forstamt abgeklärt und die Fläche in Zimmerwald als geeignet erachtet. Sie befindet sich in ca. 10 km Entfernung von der Rodung, was eine durchaus übliche Distanz ist. Der Eingriff von 0.09 ha in den über 600 ha grossen Bremgartenwald ist gering und beeinträchtigt dessen Funktion als Natur-, Lebens- und Erholungsraum nicht.
2.2 Die Zuleitungen zur ARA durch den Bremgartenwald würden grosse Waldabschnitte für lange Zeit der Naherholung entziehen und den Lebensraum beeinträchtigen. Weitere oberirdische Bauten für die Zuleitungen sind zu vermeiden oder ausserhalb des Waldes zu erstellen.	Die neuen Zuleitungen sind nicht Gegenstand der UeO. Federführend bei der Erstellung der Kanalisation ist das Tiefbauamt der Stadt Bern. Der Leitungsbau erfolgt unterirdisch durch bergmännischen Vortrieb, wie dies beispielsweise bereits bei den Verbindungsleitungen zur KVA Forsthaus erfolgte. Die Baugrube auf der Seite ARA liegt im Perimeter der UeO. Voraussichtlich sind keine weiteren oberirdischen Bauten im Wald nötig.

<i>Nr. Zusammenfassung Anliegen</i>	<i>Stellungnahme</i>
2.3 Es ist offen, ob die ARA in dreissig Jahren den Anforderungen noch genügen wird. Diese Unsicherheiten sollen mit einer regionalen Richtplanung geklärt werden.	<p>Der Masterplan und die darauf aufbauende UeO decken den Zeithorizont der kommenden dreissig Jahren ab. Welche Anforderungen in der weiteren Zukunft gelten und mit welcher Technologie dannzumal geplant werden kann, ist nicht vorherzusagen.</p> <p>Die Standortdefinition für die Abwasserentsorgung erfolgt in kantonalen und regionalen Richtplänen. Diese definieren den Standort Neubrück als ein zentrales Element der kantonalen Entsorgungsstrategie. Die Richtpläne umfassen in der Regel einen Planungshorizont von 15–20 Jahren.</p>

04.3 Eingabe Nr. 3, Anwohnerinnen und Anwohner Stuckishausstrasse / Kalchackerstrasse in Bremgarten und Herrenschandlen

<i>Nr. Zusammenfassung Anliegen</i>	<i>Stellungnahme</i>
3.1 Der Perimeter liegt in der wertvollen Aarelandschaft (Landschaftsbild, Erholungsraum, historisch bedeutender Übergang)	Die verschiedenen Schutzbestimmungen sind in die Interessenabwägungen eingeflossen. Die Planung strebt im Rahmen der betrieblichen und rechtlichen Rahmenbedingungen eine bestmögliche Integration der Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild an (z.B. Absenkung von Gebäuden, beschränkte Gebäudehöhe, Gestaltungs- und Bepflanzungsvorgaben, Durchführung von qualitätssichernden Verfahren). Auch dem Schutz der Baudenkmäler wurde soweit möglich Rechnung getragen (grössere Bauabstände, Absenkung der Gebäude).
3.2 Es soll sorgsam mit den Landreserven umgegangen werden. Die Verdichtung auf dem bestehenden Areal ist vorzuziehen. Der Naturpark ist nicht von der Bebauung auszunehmen.	Die Planung strebt eine optimale Nutzung der Landreserven an. Die Masterplanung hat aufgezeigt, dass alleine mit der Strategie der Innenverdichtung nicht alle erforderlichen Anlagen untergebracht werden können. Insbesondere muss der laufende Betrieb immer zu gewährleistet sein. Die Reinigungsprozesse sind so anzuordnen, dass das Wasser stets abwärts fließen kann, damit nicht zusätzlich Pumpenergie erforderlich ist. Der Naturpark wird in die Entwicklungsstrategie als Baubereich einbezogen.

*Nr. Zusammenfassung Anliegen**Stellungnahme*

3.3 Bei einer allfälligen Erweiterung westlich der Strasse ist auch gegenüber dem Aareufer auf eine möglichst gute Abschirmung zu achten. Die Gebäude in Sektor 1 sind möglichst vollständig ins Erdreich zu versenken.

Da zum unteren Niveau der Gebäude in Sektor 1 die Zufahrt mit Lastwagen gewährleistet werden muss, ist es nicht möglich, diese gänzlich unterirdisch zu realisieren.

Mit der Absenkung auf das ursprüngliche Terrain liegen die Gebäude hinter dem in der Zwischenzeit entstandenen Uferwald, so dass die Einsehbarkeit reduziert wird.

Die optimale Gestaltung und Einpassung der neuen Bauten wird im Rahmen von qualitätssichernden Verfahren zu definieren sein.



Prinzipialer Querschnitt Masterplan im nördlichen Bereich von Sektor 1 (Erweiterungsareal)

3.4 Es wird begrüsst, dass die UeO Leitplanken gegen eine übermässige Beeinträchtigung der Natur und des Orts- und Landschaftsbildes vorsieht.

Wird zur Kenntnis genommen.

3.5 Die ARA wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt, muss jedoch auf ihre Umgebung mehr Rücksicht nehmen und sich den Schutzziele und -bestimmungen vollumfänglich unterordnen.

Um den Betrieb der ARA auch künftig zu ermöglichen, sind punktuelle Anpassungen der Schutzbestimmungen unumgänglich (z.B. Stützmauern, Grünflächenanteil).

<i>Nr. Zusammenfassung Anliegen</i>	<i>Stellungnahme</i>
3.6 Die ARA stört die Aussicht und führt zu Emissionen (Lärm, Luft, NIS) auf dem nördlichen Aareufer. Die Grenzwerte sind anzupassen und die Lärmempfindlichkeit der Wohnquartiere zu berücksichtigen.	<p>Die geltenden Immissionsgrenzwerte für die Wohnquartiere sind bereits heute eingehalten und bleiben unverändert in Kraft. Im Rahmen der Lärm-messungen und -modellierungen wird auch die Lage im Tal berücksichtigt.</p> <p>Die Emissionen werden auch bei künftigen Ausbausritten so gering wie möglich gehalten (Vorsorgeprinzip) und wie in der Vergangenheit kann damit gerechnet werden, dass künftige Technologien Verbesserungen bei den Auswirkungen auf die Umwelt bringen.</p>
3.7 Die Aufhebung oder Erdverlegung der Freileitung wird begrüsst.	Die Freileitung steht nicht in Zusammenhang mit der ARA. Ob und wann ein Rückbau erfolgt wird vom Betreiber geprüft. Dies ist nicht Gegenstand der UeO.

Anhang

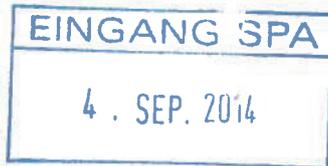
Mitwirkungseingaben

Herausgeberin
Stadt Bern, Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
F 031 321 70 30
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung

Bearbeitung
Bernhard von Erlach, Stadtplanungsamt
Hansjakob Wettstein, ecoptima ag
Balthasar Marx, ecoptima ag

Bezugsquelle
Dieser Bericht kann bei obenstehender
Adresse bezogen werden.



WASSERVERBUND
REGION BERN AG

Stadtplanungsamt Bern
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Bern, 2. September 2014

Mitwirkungsaufgabe Überbauungsordnung Uferschutzplan Abschnitt Neubrück

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Publikationen im „Anzeiger Region Bern“ vom 27 August 2014.

Ausgangslage

Die Wasserverbund Region Bern AG ist Eigentümerin der Wassertransport- und Verbindungsleitung in Richtung Neubrück, welche sich im Perimeter der erwähnten Mitwirkungsaufgabe befindet (in der Planbeilage grün markiert). Diese regionale Wassertransportleitung ist eine wichtige Verbindungsleitung zum nördlichen Gebiet der Stadt Bern für die angrenzenden Gemeinden, Bremgarten, Kirchlindach und Meikirch.

In der Publikation sind mehrere Varianten zwecks Erweiterung/Ausbau der ARA Neubrück erwähnt. Der sichere Betrieb, die Zugänglichkeit für Kontroll-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten dieser Leitung und Anlagen müssen jederzeit auch in Zukunft gewährleistet sein.

Wir bitten Sie davon Kenntnis zu nehmen und allfällige Leitungsumlegungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und zu koordinieren. Es wird angestrebt gemeinsam eine Lösung bezüglich der erwähnten Anlagen, welche im Planungsperimeter verlaufen, zu suchen respektive zu erarbeiten.

Für Ihre Kenntnisnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anregungen danken wir bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

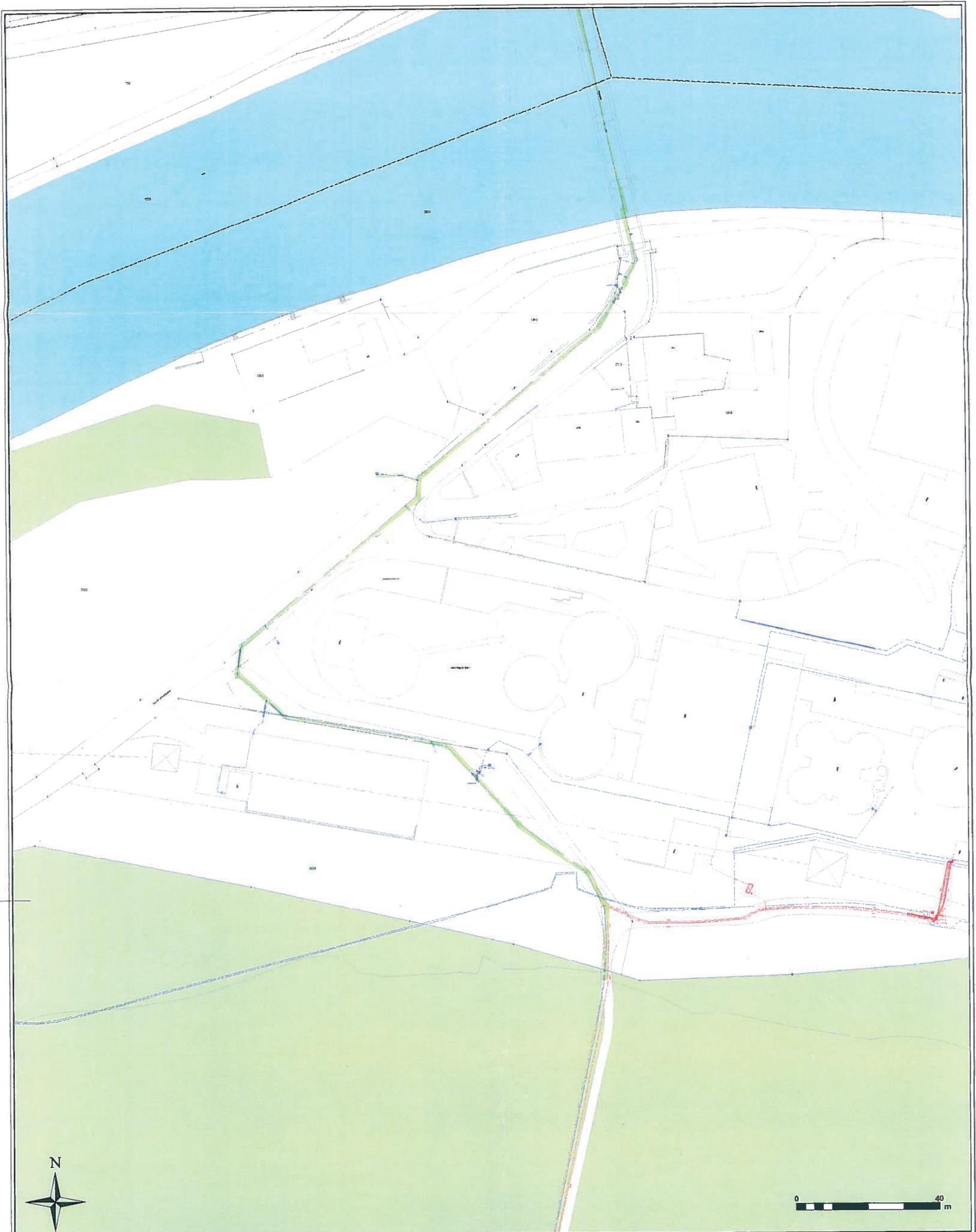
Freundliche Grüsse

Wasserverbund Region Bern AG



Bernhard Gyger
Geschäftsführer

Beilagen: Werkleitungsplan Mst. 1:1000 vom 02.09 2014



WVRB-Wassertransportleitung

Im Bereich ARA Neubrücke grün markiert

Die auf diesem Plan publizierten Leitungs- und Netzdaten werden aus den jeweiligen Quelldatenbestand repliziert. Dieser Plan hat rein informativen Charakter und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Massgebend ist in jedem Fall der Quelldatenbestand. Für die Daten der Amtlichen Vermessung ist das Vermessungsamt der Stadt Bern zuständig. ewb lehnt jegliche Haftung aus nicht sachgemäßem Gebrauch dieses Planes ab.

Massstab 1:1'000

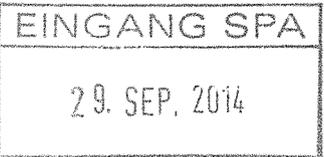
Ersteller Gast WVRB (EWB)gast-wvrb
Erstellungsdatum 02.09.2014





QUARTIER
KOMMISSION
LÄNGGASSE

Marktgasse 31
3011 Bern



Stadtplanungsamt Bern
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Bern, 26. September 2014

Überbauungsordnung Uferschutzplan Abschnitt Neubrück ARA-Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Quartierkommission Länggasse Felsenau (Qlä) bedankt sich für die Möglichkeit, in eingangs erwähnter Angelegenheit mitzuwirken, und für die Präsentation des Projektes anlässlich der Delegiertenversammlung der Qlä.

Waldrodung

Die Erweiterung der ARA-Bern bedarf einer Rodung von 1196 m² Waldbestand inklusive temporärer Rodungsfläche. Leider erfolgen 850 m² Ersatzaufforstung in der Gemeinde Wald und nur 355 m² in der Gemeinde Bern. Die Qlä wünscht sich, sämtliche Aufforstungen nahe dem Bauprojekt ARA Neubrück zu verwirklichen oder zumindest in der Gemeinde Bern.

Eine erneute Reduktion des Waldbestandes im Bremgartenwald nach Erstellung der KVA und des Feuerwehrstützpunktes ohne mehrheitlichen Waldersatz in der Gemeinde Bern möchte die Qlä nicht unterstützen. Die Qualität und der Bestand des Waldes muss weiter, auch an vermeintlich „minderwertigem“ Waldgebiet, geschützt und bestehen bleiben.

Leitungsbau

Durch die Erweiterung der ARA wird befürchtet, dass weitere Zuleitungen durch den Bremgartenwald gebaut werden müssen und demnach grosse Waldabschnitte für lange Zeit der Naherholung entzogen werden. Gleichzeitig sind solche Leitungsbauten gegenüber dem Tier- und Faunaschutz fragwürdig.

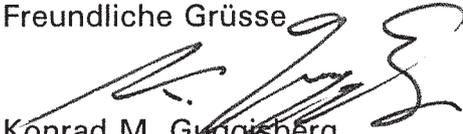
Der Anschluss der Region Gäbelbach und der Gemeinde Wohlen an die ARA-Bern wird zu weiteren Obertagbauten durch das Waldgebiet führen. Diese sind möglichst zu vermeiden oder ausserhalb des Waldes zu erstellen.

Richtplanung

Generell fragt sich, ob die ARA-Bern nach den Ausbauten, in 30 Jahren den Bedürfnissen betreffend dem zu erwartenden Bevölkerungswachstum, der Anbindung anderer Gemeinden oder einem möglichen Ersatz der ARA-Worblental noch genügen wird. Bei diesen ausstehenden Unsicherheiten ist eine Wasserentsorgungs-Richtplanung der Region Bern weiter zu intensivieren und abzustimmen, um erkennen zu können, ob und wann weitere Anlagen an welchen Standorten gebaut werden müssen.

Die QLä bedankt sich für die Kenntnisnahme und Rückmeldung bezüglich der getroffenen Massnahmen.

Freundliche Grüsse



Konrad M. Guggisberg
(Geschäftsführer QLä-Felsenau)

EINGANG SPA

08. OKT. 2014

Anwohnerinnen und Anwohner
Stuckishausstrasse / Kalchackerstrasse
3047 Bremgarten
3037 Herrenschwanden

Stadtplanungsamt Bern
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Bremgarten, 6. Oktober 2014

Überbauungsordnung Uferschutzplan Bern Neubrück, Mitwirkung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zu der im Anzeiger Region Bern vom 27. August und 10. September 2014 publizierten Überbauungsordnung Uferschutzplan Bern Neubrück Stellung zu nehmen.

Als Anwohner/innen am nördlich der ARA Bern-Neubrück direkt gegenüberliegenden Aarehang sind wir von den geplanten Veränderungen unmittelbar betroffen. Wir äussern uns aber auch aus genereller Sorge um die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes und des Erholungsgebietes im Aaretal.

Das Areal im Perimeter der Überbauungsordnung befindet sich in verschiedener Hinsicht in einer sehr exponierten Lage. Die Erweiterungspläne der ARA laufen geltenden Schutzzielen und -bestimmungen zuwider.

- Das Gebiet ist Teil der wertvollen Aarelandschaft. Das gesamte von der Überbauungsordnung betroffene Areal befindet sich im Aaretalschutzgebiet (vgl. Art. 72 Bauordnung der Stadt Bern: „Zweck ... ist die Erhaltung der besonderen Schönheit der ... Aaretalhänge.“).
- Die Aarelandschaft ist ein regional bedeutendes Erholungsgebiet (vgl. das Konzept „Aareschlaufen“, das u.a. die behutsame Weiterentwicklung des Aareraums für Freizeit- und Erholungsnutzung anstrebt).
- Der sorgsame Umgang mit den Landreserven gehört zu den Zielen des revidierten Raumplanungsgesetzes. Dieses wurde in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 deutlich angenommen.

- Das Areal befindet sich an einer historisch bedeutenden Stelle, am alten Aareübergang von Bern Richtung Norden (vgl. Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz: hier ist die Strecke als Schutzobjekt von nationaler Bedeutung definiert). Diese Situation wird durch eine aussagekräftige Gebäudegruppe mit drei im Bauinventar der Stadt Bern schützenswert eingestuften Bauten markiert: mit dem Gasthaus Neubrücke und dessen Nebengebäude und mit der Neubrücke, die als älteste erhaltene Holzbrücke im Kanton Bern ein erstrangiges Baudenkmal darstellt. Die grossvolumigen Bauten der ARA bedrängen schon jetzt die wertvollen historischen Bauten. Weitere Neubauten, insbesondere auf der bisher freien Westseite könnten das Ensemble stark beeinträchtigen und zu einem Relikt degradieren, das nicht mehr ohne weiteres lesbar sein wird. Dies steht im Widerspruch zum Baugesetz, wonach Baudenkmäler „durch Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden“ dürfen (Baugesetz Art. 10b).
- Der gegenüberliegende Aarehang ist dicht besiedelt; in unmittelbarer Zukunft sollen in der Aarematte weitere Wohnbauten errichtet werden. Für die Anwohner/innen ist die Aarelandschaft ein bestimmendes Element ihrer Wohnsituation. Nicht nur die Beeinträchtigungen des Ortsbildes und der Landschaft, sondern auch die Emissionen der ARA werden den Wert der Wohnlage und die Lebensqualität der Anwohner/innen schmälern.

Wir begrüßen es, dass die Überbauungsordnung in der vorliegenden Fassung Leitplanken vorsieht, um die übermässige Beeinträchtigung der Natur und des Orts- und Landschaftsbildes zu verhindern.

Die zugrunde liegenden Interessenabwägungen und die vorliegenden Überbauungsvorschriften geben aber einseitig die Perspektive der Stadt Bern und der ARA wieder. Wir stellen den Betrieb der ARA nicht in Frage, jedoch halten wir es für unabdingbar, dass die ARA auf ihre Umgebung mehr Rücksicht nehmen und sich auch in Zukunft den bestehenden Schutzziele und -bestimmungen vollumfänglich unterordnen muss.

Aus der Perspektive der Stadt Bern liegt das Gebiet Neubrücke peripher, es ist das wenig beachtete „Hintertor“ der Stadt – für die Bewohner/innen der angrenzenden Gebiete ist das Gegenteil der Fall: Die Aarelandschaft bestimmt ihre Wohnsituation, hier liegt der Stadteingang. Auch unter diesem Gesichtspunkt sollte der Stadt Bern an der bestmöglichen Behandlung des Gebietes Neubrücke sehr gelegen sein.

- Aus der übergeordneten Perspektive müssten die bereits erfolgten Interessenabwägungen revidiert werden: Der Verdichtung auf dem bisherigen Areal ist dem „Konsum“ eines weiteren Landschaftsabschnitts unbedingt der Vorrang zu geben. Beispielsweise macht es wenig Sinn, auf dem bestehenden Areal einen „Naturpark“ zu erhalten, wenn die ARA im Gegenzug im Westen neu in die Landschaft ausgreifen muss. Bevor die ARA auf die Westseite der Neubrückestrasse erweitert wird, sollten alle Möglichkeiten zum Ausbau auf dem bestehenden Areal ausgeschöpft werden.
- Sofern die Erweiterung der ARA auf die Westseite der Neubrückestrasse unumgänglich wird, müssten neue Gebäude nicht nur wie vorgesehen zur Neubrückestrasse, sondern besonders auch zur Aare hin möglichst gut abgeschirmt werden. Entsprechend wäre Art. 8

der Überbauungsvorschriften zu ergänzen. Im Sektor 1 sollte die zulässige Höhe so weit reduziert werden, dass die Gebäude möglichst vollständig ins Erdreich versenkt werden können.

- In den Überbauungsvorschriften ist dem Ortsbild- und Landschaftsschutz höchste Priorität einzuräumen. Die geltenden Bestimmungen zum Schutz der Baudenkmäler (Baugesetz) und zum Aaretalschutz (u.a. Bauordnung der Stadt Bern Art. 72 ff.) dürfen nicht aufge- weicht werden.
- Bei der Berechnung der Grenzwerte für Lärm- und Geruchsemissionen sowie für nicht ionisierende Strahlung sollte dem Schutz der Wohnquartiere in Bremgarten und Herrens- schwanden Rechnung getragen werden. Insbesondere sollte die Lärmempfindlichkeit in Bezug auf die Wohnquartiere genau überprüft werden. Erfahrungsgemäss werden die Ge- räusche durch die Lage im Talkessel erheblich verstärkt wahrgenommen. Der Rückbau oder die Erdverlegung der Hochspannungsleitung und der zugehörigen Anlagen würden von Anwohnerseite sehr begrüsst.

Wir bitten die Stadt Bern und die Verantwortlichen der ARA, bei der Interessenabwägung für die Zukunftsplanung der ARA den Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz-Aspekten Pri- orität einzuräumen und bei der Umsetzung die dazu erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Anwohnerinnen und Anwohner
Stuckishausstrasse / Kalchackerstrasse
3047 Bremgarten
3037 Herrenschwanden
(siehe Folgeseiten)

Kontakt:
Elisabeth Schneeberger
Stuckishausstrasse 18
3047 Bremgarten
Mail: e.schneeberger@gmx.ch
Tel.: 031 305 76 88

Kopie an:

- Gemeinde Bremgarten
- Gemeinde Kirchlindach
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
- Denkmalpflege der Stadt Bern
- Denkmalpflege des Kantons Bern
- Berner Heimatschutz, Region Bern-Mittelland

Unterzeichnende:

Name, Adresse	Unterschrift
Elisabeth Schnoboger, Dietl Matthäus, Eva Matthäus Stuckishausstr. 18, 3047 Brengarten	E. Schnoboger i.V. Dietl Matthäus Eva Matthäus
Stuckishausstrasse. 14., 3047 Brengarten	A. d.
Mark u. Isabella Wienand Hankel Schulz Brengarte	M. Schulz
Vrony Schulz	V. Schulz
Jessica Zürcher Trixl, Stuckishausstr. 16 Tinger EVA Stuckishausstr. 22	Jessica Zürcher Trixl Tinger EVA Stuckishausstr. 22
TRIXL HANKELEIN STUCKISHAUSSTR. 16	TRIXL HANKELEIN
Tinger Karin, Stuckishausstr. 22	Tinger Karin
Blater Theresie Kalchackerstr. 101	Blater Theresie
Blater Peter Kalchackerstr. 101	Blater Peter
Gerten Samira Stuckishausstr. 6	Gerten Samira
Gerteis Maria Stuckishausstr. 6	M. Gerteis
Ruber Alfred, Kalchackerstr. 103	A. Ruber
Kipfer Ruber Ruth, Kalchackerstr. 103	R. Kipfer Ruber
Stuckishausstr. 6	Fra. A. Waldwipfer
Monika Kohler, Stuckishausstr. 5	M. Kohler

